

## Öffentliche Bekanntmachung



Kreis Euskirchen, Der Landrat  
Az. 10126/2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Naturwerk Windenergie GmbH, Doncaster Platz 5-7, 45699 Herten hat gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW auf den Grundstücken in Nettersheim, Gemarkung Engelgau, Flur: 3, Flurstücke: 17 und 93, Flur: 2, Flurstück: 86 sowie Gemarkung Zingsheim, Flur: 5, Flurstück: 54 und Gemarkung Roderath, Flur: 2, Flurstück: 67, Flur: 3, Flurstück: 10, Flur: 11, Flurstücke: 2, 24, 41 und 88 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Änderungsvorhaben für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung erforderlich, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet. Im vorliegenden Fall, einer Windfarm mit 11 WEA, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, bezogen auf die im Vorbescheidsverfahren beantragten Fragestellungen zum Planungsrecht sowie zu militärischen Belangen, nicht vorliegen.

**Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.**

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Euskirchen, den 30.01.2025

im Auftrag

gez. Aha